



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 130
Seite 270-274

10. März 1978

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 42 43 24

Diplomprüfungsordnung in Informatik

Beschlossen von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen am 26. 1. 1977, genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung NW mit Erlaß vom 12. Juli 1977, AZ.: IA3-8140.21. Die Genehmigung wurde rechtswirksam mit den Beschlüssen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. 11. 1977 und des Senats vom 16. 2. 1978.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Inform.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

- (1) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Studiengang und Prüfungen sind so zu regeln, daß der Student die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abschließen kann.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann in drei Prüfungsabschnitte geteilt werden, und zwar in Mathematik I (§ 10, Abs. 2, Nr. 2), Mathematik II (§ 10, Abs. 2, Nr. 3) und den sog. Hauptabschnitt (§ 10, Abs. 2, Nr. 1, 4 und 5). Die Prüfungsabschnitte Mathematik I und Mathematik II können frühestens nach 2 Semestern absolviert werden und müssen spätestens mit dem Hauptabschnitt der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß hat 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Hochschullehrer im Prüfungsausschuß beträgt in der Regel 3 Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten in der Regel 1 Jahr.
Der Vorsitzende und weitere 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Gründungsausschusses Informatik aus dem Kreis der Hochschullehrer bestellt. Zusätzlich gehören 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrgebietes Informatik und 2 Studenten des Studienfaches Informatik dem Prüfungsausschuß an. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät von der Fakultät bestellt. Die Studenten und ihre Stellvertreter werden von der Fakultät bestellt.

Die Studenten gehören dem Prüfungsausschuß zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 4, Abs. 3 an, sie wirken jedoch nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entschei-

dungen mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- oder Studienleistungen, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden bzw. der Prüfungsausschuß eine Überprüfung der Kenntnisse veranlassen.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hoch-

schulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden entsprechend angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in demselben Studiengang sowie Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden entsprechend angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Absatz 2, Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist im Rahmen der Absätze 1 bis 4 der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Jede Meldung zu einem Prüfungsabschnitt ist zunächst als vorläufig anzusehen. Sie gilt als endgültig, wenn sie nicht bis 7 Tage vor der ersten Prüfung in dem betreffenden Prüfungsabschnitt zurückgenommen wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. folgende Nachweise über erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. Praktika jeweils erbracht hat:

1) **Fach Grundzüge der Informatik:**

Erfolgreiche Teilnahme an Übungen in:

- a) Informatik I,
- b) Informatik IIa
- c) Informatik IIb,
- d) Informatik III

e) sowie an einem Software-Praktikum.

2) **Fach Mathematik I:** Erfolgreiche Teilnahme an Übungen in Analysis I.

3) **Fach Mathematik II:** Erfolgreiche Teilnahme an Übungen in

a) Lineare Algebra I,

b) Numerische Mathematik oder Einführung in Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik. Hier ist der Nachweis auf einem Gebiet zu erbringen, das im Vordiplom nicht durch Klausur geprüft wird (vgl. § 10, Abs. 3, Nr. 3).

4) **Fach physikalische und elektrotechnische Grundlagen der Informatik:** Erfolgreiche Teilnahme

a) an einer Übung in „Grundgebiete der Elektrotechnik I für Informatiker“, falls Elektrotechnik Nebenfach ist, bzw. in „Grundgebiete der Elektrotechnik I für Informatiker“ oder „Physik I für Informatiker“, falls Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik Nebenfach ist (der Nachweis ist auf dem Gebiet zu erbringen, das im Vordiplom nicht durch Klausur geprüft wird (vgl. § 10, Abs. 3, Nr. 4), bzw. in „Physik I für Physiker“, falls Physik Nebenfach ist,

b) am Informatik-Praktikum.

5.1) **Nebenfach Elektrotechnik:** Erfolgreiche Teilnahme

a) an Übungen in „Grundgebiete der Elektrotechnik I für Informatiker“,

b) am Elektrotechnischen Praktikum III.

5.2) **Nebenfach Wirtschaftswissenschaften:**

Erfolgreiche Teilnahme an

a) Übungen in Kostenrechnung,

b) einer weiteren Übung in Betriebswirtschaftslehre II. Studienplan.

5.3) **Nebenfach Mathematik:** Erfolgreiche Teilnahme an Übungen in

a) Algebra oder Analysis III,

b) Mathematische Logik oder einer wenigstens vierstündigen Lehrveranstaltung aus der angewandten Mathematik.

5.4) **Nebenfach Physik:** Erfolgreiche Teilnahme

a) an einer Übung in „Physik II für Physiker“,

b) am Physikalischen Praktikum für Informatiker.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Prüfungsabschnitten (§ 3, Abs. 3) ist schriftlich zu stellen. Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen von in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Abs. 3),
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Informatik nicht bestanden hat,
5. ggf. die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

(3) Die Zulassung zu Prüfungsabschnitten gemäß § 3, Abs. 3 wird ausgesprochen, wenn die zum entsprechenden Prüfungsabschnitt gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweise vorliegen. Im Prüfungsabschnitt Mathematik I! ist dabei je nach gewähltem Prüfungsteil (vgl. § 10, Abs. 3, Nr. 3) nur der zu diesem Prüfungsteil gemäß Abs. 1, Nr. 2.3 gehörige Nachweis vorzulegen. Die Zulassung zum Hauptabschnitt wird nur dann ausgesprochen, wenn alle Nachweise gemäß Absatz 1 vorgelegt werden. Für die zeitliche Abfolge gilt § 3, Abs. 3.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der RWTH Aachen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur dann versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in dem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Informatik,
2. Mathematik I,
3. Mathematik II,
4. Physikalische und elektrotechnische Grundlagen der Informatik,
5. Nebenfach: Elektrotechnik oder Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik oder Physik.

Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein anderes auf Informatik bezogenes Nebenfach zulassen aus dem Bereich der Prüfungsfächer der an der RWTH Aachen vertretenen anderen Ingenieur- oder Naturwissenschaften.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist zu erbringen

1. im Prüfungsfach 1 als mündliche Prüfung,
2. im Prüfungsfach 2 als 4-stündige Klausurarbeit in Analysis I und II,
3. im Prüfungsfach 3 als mündliche Prüfung in Linearer Algebra oder als 4-stündige Klausur in Numerischer Mathematik oder als 4-stündige Klausur in „Einführung in Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik“,
4. im Prüfungsfach 4 als 2-stündige Klausur in Physik, falls Elektrotechnik Nebenfach ist, als 2-stündige Klausur in Elektrotechnik oder Physik, falls Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik Nebenfach ist, als 2-stündige Klausur in Elektrotechnik, falls Physik Nebenfach ist,
5. im Prüfungsfach 5 als 4-stündige Klausur im Nebenfach Elektrotechnik, als mündliche Prüfung, falls Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik oder Physik Nebenfach ist.

(4) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann in jedem Fall nur nach mündlicher Prüfung erfolgen. Bei erfolgreicher mündlicher Ergänzungsprüfung darf die Fachnote nicht besser als „ausreichend“ lauten.

(5) Die Prüfungsleistungen im Hauptabschnitt müssen in einem Gesamtzeitraum von 3 Monaten erbracht werden.

(6) Bei einem Kandidaten dürfen höchstens zwei Prüfungsfächer von demselben Prüfer geprüft werden.

§ 11 Klausurarbeiten

(1) Soweit Klausuren vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben des Faches mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Es können Vorkorrekturen erfolgen. Die mit der Vorkorrektur beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.

(4) Der Kandidat kann seine korrigierten Klausurarbeiten einsehen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem oder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers (§ 5, Abs. 1, Satz 4) durchzuführen; dieser führt das Protokoll (vgl. Abs.3). Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in Prüfungsfächern, die nur mündlich geprüft werden, für jeden Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten betragen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung (vgl. § 10, Abs. 4) dauert in der Regel 15 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die die gleiche Prüfung - jedoch zu einem späteren Prüfungstermin - abzulegen haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Der Prüfungsausschuß kann die Zuhörerzahl nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse begrenzen.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Fachnoten werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über durchschnittliche Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen voll entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Bei der Note „ausreichend“ ist eine Erhöhung um 0,3 ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, wiederholt werden.

(2) Die Frist, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
3. ein ordnungsgemäßes Fachstudium von in der Regel 8 Semestern unter Berücksichtigung von § 6, Abs. 1 und Abs. 2 und dabei nach bestandener Vorprüfung ein Studium von mindestens 2 Semestern absolviert hat,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einem Programmierkurs in einer Assemblersprache sowie
5. die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren in zwei der Prüfungsfächer (vgl. § 17, Abs. 2) Informatik I, Informatik II, Mathematik nachweisen kann,
6. im Nebenfach Mathematik auch die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in beiden der in § 8, Abs. 1, Nr. 5.3a genannten Gebiete nachweisen kann.

(2) Ist das Nebenfach nicht das der Vorprüfung, so überprüft der Prüfungsausschuß, ob ein ordnungsgemäßes Studium des Nebenfaches durchgeführt worden ist.

(3) Im übrigen gelten § 8, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 9 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit,
- b) den mündlichen Prüfungen in den unter Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächern. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll für jeden Kandidaten in jedem Fach in der Regel 45 Minuten betragen.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Informatik I
2. Informatik II
3. Mathematik
4. das Nebenfach unter Beachtung von § 16, Abs. 2

In der Prüfung in **Informatik I** stehen Gesichtspunkte der theoretischen Grundlagen der Informatik im Vordergrund. In der Prüfung in **Informatik II** stehen Gesichtspunkte der Praxis der Informatik im Vordergrund.

In der Prüfung in **Mathematik** soll der Kandidat Kenntnisse aus Teilgebieten der Mathematik im Umfang von drei weiterführenden insgesamt 12-stündigen Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiums nach der Diplomvorprüfung nachweisen. Die Teilgebiete sind rechtzeitig vor der Prüfung bekanntzugeben.

In der Prüfung des **Nebenfaches** soll der Kandidat Kenntnisse in einem Teilgebiet des Nebenfaches nachweisen.

(3) Von den Prüfungen eines Kandidaten dürfen höchstens zwei von demselben Prüfer durchgeführt werden. Die Prüfungen zu Abs. 2, Nr. 1 und Abs. 2, Nr. 2 sollen für einen Kandidaten von zwei verschiedenen Prüfern durchgeführt werden.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die mündliche Diplomprüfung kann erst nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann ausgegeben und betreut werden von allen Lehrstuhlinhabern und Wissenschaftlichen Räten und Professoren und allen hauptamtlich beschäftigten Habilitierten, die in der Ausbildung im Fach Informatik in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder der Elektrotechnischen Fakultät der RWTH Aachen tätig sind. Sie kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch einen anderen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 3 Monate, bei experimentellen Arbeiten 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens 6 bzw. 12 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat, zu beurteilen. Ist die Arbeit von einem Hochschullehrer ausgegeben worden, der nicht dem in § 18, Abs. 3, Satz 1 genannten Personenkreis angehört, so ist die Arbeit von einem zweiten Gutachter aus dem dort genannten Personenkreis zu beurteilen. Der Antragsteller kann den zweiten Gutachter vorschlagen. Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie stets von einem weiteren Gutachter zu beurteilen, der vom Prüfungsausschuß bestimmt wird.

(3) In dem Fall des Abs. 2, Satz 2 und Satz 4 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 20 Mündliche Diplomprüfung

Für die mündliche Diplomprüfung gilt § 12, Abs. 1, Abs. 3 sowie Abs. 4 entsprechend.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgegebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern, in der Diplomarbeit und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. § 15, Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 15, Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

(2) Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auch nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ablegen.

Der Dekan:
gez. Dietze

Aushang vom 30. 7. 1979 bis 20. 8. 1979

abgenommen am: